OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-412616/4/Bm/JoS

Datum:

Linz, 23. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des S L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 28. Dezember 2017, GZ: VStV/917301959942/2017, betreffend eine Betriebsschließung nach dem Glücksspielgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

I.1. Der Bf war handelsrechtlicher Geschäftsführer der X s.r.o., die das Lokal „X“ am Standort X, X betreibt. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (in der Folge: belangte Behörde), geht davon aus, dass die X s.r.o. Inhaberin des Lokals ist und wies mit Schreiben vom 15. November 2017 z.H. Herrn Geschäftsführer S L „als Inhaber des Betriebes“ darauf hin, dass aufgrund der Kontrolle der Finanzpolizei nach dem Glücksspielgesetz vom 23. Oktober 2017 der begründete Verdacht bestehe, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des Glücksspielgesetzes veranstaltet bzw. durchgeführt worden wären. Der Bf wurde in diesem Schreiben aufgefordert, die entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes veranstalteten bzw. durchgeführten Glücksspiele unverzüglich einzustellen, widrigenfalls die Schließung des Betriebes drohe.

I.2. Am 19. Dezember 2017 führten Organe der Finanzpolizei gegen 13:15 Uhr im Lokal „X“ eine Kontrolle durch. Dabei wurden 13 Geräte betriebsbereit vorgefunden, die von den Beamten bespielt wurden. Die Beamten gingen davon aus, dass es sich um Geräte handelte, mit denen virtuelle Walzenspiele und virtuelle Hunderennen durchführbar waren und demnach ein Verdacht der Übertretung nach dem GSpG begründet würde. Im Zuge dieser Kontrolle wurde die vorläufige Beschlagnahme der Geräte verfügt. Um 15:10 Uhr wurde die gänzliche Schließung des Betriebes mündlich verfügt.

I.3. Mit - an den Bf persönlich adressierten und am 3. Jänner 2018 (Beginn der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellten - Bescheid vom 28. Dezember 2017, GZ: VStV/917301959942/2017, erließ die belangte Behörde über die am 19. Dezember 2017 mündlich verfügte gänzliche Schließung des Lokals „X“ folgenden Spruch: „Es wird die am 19.12.2017, 15.10 Uhr, mündlich verfügte gänzliche Schließung des Betriebes mit der Bezeichnung: Lokal X X, X angeordnet.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]. Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde die Bestimmung des § 56a GSpG an. Festzuhalten ist, dass der Bescheid nicht auch an die X s.r.o. adressiert wurde.

I.4. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24. Jänner 2018 (bei der belangten Behörde eingelangt am 26. Jänner 2018) Beschwerde. Darin beantragt er, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Betriebsschließungsverfahren einstellen; jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.

I.5. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 8. Februar 2018

(eingelangt am 14. Februar 2018) zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Zunächst ist festzuhalten, dass laut vorgelegtem Verwaltungsakt die X s.r.o. an der Geschäftsanschrift X, X, das Lokal „X“ betreibt (vgl. insbesondere die ON 1, 2, 12, 16, 17 und 26 des verwaltungsbehördlichen Aktes, in denen die X s.r.o. als Betreiberin bezeichnet wird). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt insoweit die Ansicht der Finanzpolizei sowie der belangten Behörde. Der Bf war ausweislich eines Firmenbuchauszuges bis 18. September 2017 handelsrechtlicher Geschäftsführer der X s.r.o. (Beilage der ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Die belangte Behörde ging offenbar davon aus, dass der Bf zum Zeitpunkt der Betriebsschließung Inhaber bzw. Betreiber des Lokals war. Jedenfalls richtet sich der bekämpfte Bescheid unmittelbar an den Bf als natürliche Person.

II.2. Der Ablauf der Kontrolle am 19. Dezember 2017 ist durch die im Akt der belangten Behörde befindliche „Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme“, die von der Finanzpolizei erstellte „Anzeige“ vom 27. Dezember 2017, die mit M K aufgenommene Niederschrift vom 19. Dezember 2017 sowie mittels GSp26-Formularen dokumentiert.

II.3. Der Bescheid vom 28. Dezember 2017 (I.3.) und die Beschwerde vom 24. Jänner 2018 (I.4.) befinden sich im vorgelegten Verwaltungsakt.

II.4. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 56a Abs. 1 GSpG kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist

Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Über eine Betriebsschließung ist gemäß § 56a Abs. 3 GSpG binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

III.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. März 2016, Ra 2016/09/0002, festgehalten hat, ist ein „Bescheid gemäß § 56a Abs. 3 GSpG [...] an den (Inhaber des) zu schließenden ‚Betrieb(s)' zu richten. Ist eine GmbH Inhaberin des Betriebes, ist der Bescheid über die Schließung an die GmbH zu richten; [...]. Wird der Bescheid an eine Person, welche seit Einbringung ihres nicht protokollierten Einzelunternehmens in die GmbH den Betrieb führt, zugestellt, wird er gegenüber der GmbH nicht rechtswirksam erlassen. Die Umdeutung eines ausdrücklich genannten Bescheidadressaten ist nicht zulässig." Überdies hielt der Verwaltungsgerichtshof im oben angeführten Erkenntnis fest, dass „ein nicht an den sachlich richtigen Adressaten gerichteter und zugestellter Bescheid, der eine (der Sache nach) unrichtige Adressatin belastet, [...] auf Grund eines von dieser erhobenen Rechtsmittels schon aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben" ist.

Im vorliegenden Fall wäre nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht der Bf als ehemaliger handelsrechtlicher Geschäftsführer, sondern die X s.r.o. als Adressatin des bekämpften Bescheides zu bezeichnen gewesen. Dies deshalb, weil sich aus der Aktenlage ergibt, dass sowohl zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen des GSpG veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele mit 15. November 2017 als auch zum Zeitpunkt der glücksspielpolizeilichen Kontrolle und Betriebsschließung mit 19. Dezember 2017 die X s.r.o. als Inhaberin bzw. Betreiberin des Lokals „X" anzusehen war. Indem dem Bf als natürliche Person gegenüber die Betriebsschließung angeordnet bzw. zugestellt wurde, wurde der Bescheid gegenüber der tatsächlichen Inhaberin bzw. lokalbetreibenden X s.r.o. nicht rechtswirksam erlassen.

Der Bf wurde sohin als ein der Sache nach unrichtiger Adressat einer Betriebsschließung belastet, obwohl er zum Zeitpunkt der (oben erwähnten Aufforderung gemäß § 56a Abs. 1 GSpG wie auch der) glücksspielpolizeilichen Kontrolle bzw. Schließung nicht Inhaber bzw. Betreiber des Lokals „X" war (im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).

Aus all diesen Gründen war der Beschwerde Folge zu geben und die Betriebsschließung aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe VwGH 30.3.2016, Ra 2016/09/0002). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier